

Kyudo Verband Bayern e.V.

Satzung

vom 15. Juni 2009, zuletzt geändert am 20. Oktober 2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Kyudo Verband Bayern e.V.“, im Folgenden abgekürzt „KyuVB“ genannt. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der KyuVB hat seinen Sitz in München.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweck des KyuVB ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kyudo im Sinne des Amateurgedankens.
- (2) Das Vermögen des KyuVB darf nur diesen sportlichen Zielen dienen. Parteipolitisch, ethnisch und konfessionell ist der KyuVB neutral.
- (3) Mittel zum Erreichen des Zwecks sind Vermittlung von Theorie und Praxis des Kyudo durch Seminarveranstaltungen, Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere durch Meisterschaften und Wettkämpfe, sowie Werbung für Kyudo in Vorführungen, Presse und anderen geeigneten Medien.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KyuVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KyuVB ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KyuVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Verbandsbeziehungen

- (1) Der KyuVB strebt die Mitgliedschaft im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. an. Solange die Mitgliedschaft im Bayrischen Landes-Sportverband nicht genehmigt wird, ist der KyuVB Mitglied des Bayerischen Judo Verbandes. Der KyuVB ist weiterhin Mitglied im Deutschen Kyudo Bund e.V., dem deutschen Bundesverband für Kyudo.
- (2) Die Mitglieder des KyuVB sowie deren von der Mitgliedschaft umfassten Mitglieder (Einzelpersonen) verpflichten sich, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KyuVB einzuhalten. Widerspricht eine Bestimmung eines Mitglieds der des KyuVB, so ist die Bestimmung des KyuVB verbindlich (Verbandsrecht bricht Vereinsrecht).

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KyuVB können alle in einem Vereinsregister eingetragenen gemeinnützige Vereine oder deren Abteilung werden, die Mitglied im BLSV sind und in denen Kyudo betrieben wird. Ferner können natürliche Personen, die den Verbandsgedanken von Kyudo im Besonderen fördern wollen, Fördermitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim KyuVB zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im KyuVB verpflichten sich die Mitglieder zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Präsidium per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zugegangen ist.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben Ansprüche des KyuVB auf Ausgleich von Beitragsrückständen oder sonstigen Zahlungsrückständen unberührt.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des KyuVB oder Teile davon.

§7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem KyuVB ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 1. das Ansehen des KyuVB und damit des Kyudo geschädigt oder gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen hat.
 2. Aus anderem schwerwiegendem Grund
- (2) Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn
 1. das Vermögen des Mitglieds liquidiert wird oder
 2. ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem KyuVB trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
- (3) Das Ausschluss-Verfahren wird vom Verband von Amts wegen eingeleitet. Im Falle § 7 Nr.1 kann jedes Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Ist ein Ausschluss-Tatbestand sechs Monate lang einem Mitglied des Präsidiums des KyuVB oder dem Vorstand eines Mitglieds bekannt, ohne dass das Ausschluss-Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder ein Ausschluss-Antrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluss unzulässig.
- (4) Für das Ausschluss-Verfahren selbst ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Es kann aber durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein unabhängiger Schiedsausschuss mit wenigstens drei Mitgliedern gewählt werden, sofern die Parteien zustimmen. Dieser soll vor allem zunächst darauf hinwirken, dass der Streit durch Vergleich beigelegt und der Ausschluss-Grund beseitigt wird. Ein Vergleich ist von den Ausschuss-Mitgliedern und den Bevollmächtigten der Parteien zu unterschreiben.
- (5) Das betroffene Mitglied ist - ausgenommen im Fall § 7 (2) Nr. 1 - vorher zu hören; die Anschuldigung ist ihm mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt werden. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschluss-Verfahren sind stets zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, der Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ förmlich bekannt zu geben, auch wenn die Parteien bei der abschließenden Mitgliederversammlung anwesend waren.
- (6) Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Verein die Berufung vor dem Rechtsausschuss offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluss-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des verbandsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Verbandsorgans als beendet.

§8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Verdienstvolle Förderer des Kyudo bzw. Personen, die sich für das Kyudo in Bayern außergewöhnlich verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Eine besondere Rechtsstellung im Verband ist damit nicht verbunden.
- (2) Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des KyuVB. Sie können außerdem mit repräsentativen Aufgaben des KyuVB betraut werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten erhalten eine kostenlose Beitragsquittungsmarke (Jahressichtmarke) sowie freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des KyuVB.

§9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen
- (2) Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§10 Organe

- (1) Die Organe des KyuVB sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Alle Verbandsfunktionäre sind ehrenamtlich tätig.

§11 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder
 1. Der Vorstand des KyuVB besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Schatzmeister
 - c) den Landestrainern
 2. Die Mitglieder des Vorstands werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
 3. Der Vorstand tagt bei Bedarf in unregelmäßigen Abständen durch Einladung des Präsidiums. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Hierbei haben das Präsidium, der Schatzmeister sowie die Landestrainer jeweils eine Stimme. Inhaber kommissarisch übernommener Vorstandspositionen haben in dieser Funktion keine Stimme.
 4. Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die ordentliche Geschäftsführung entstehen.

5. Der Kostenersatz darf die tatsächlichen Kosten oder die jeweils geltenden steuerlichen Pauschbeträge nicht übersteigen.
6. Voraussetzungen für die Kostenerstattung sind ein Vorstandsbeschluss vor jeder einzelnen Auszahlung und das Vorhandensein ausreichender Geldmittel zum Zeitpunkt des Beschlusses.

(2) Das Präsidium

1. Das Präsidium des KyuVB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - b) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
 - c) Planung des laufenden Seminar- und Sportbetriebs
 - d) Veranstaltung von Seminaren, Meisterschaften und Wettkämpfen
 - e) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Deutschen Kyudo Bundes
 - f) Vertretung des KyuVB in Außenangelegenheiten und bei anderen Verbänden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kommissarisch auch andere Aufgaben des Vorstands übernehmen.
5. Das Präsidium kann bei Bedarf Referenten für spezifische Aufgaben berufen. Referenten sind an Weisungen des Präsidiums gebunden.

(3) Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des KyuVB. Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

1. Führen des Kassenbuches und der Bankkonten
2. Unterstützung bei der Haushaltsplanung
3. Abrechnung von Veranstaltungen mit dem Ausrichter
4. Durchführung der Beitragsabrechnungen
5. Unterstützung der Kassenprüfer
6. Beschaffung von Kyudopässen, Prüfungsmarken, usw.

(4) Die Landestrainer

1. Die Landestrainer sind für Ausbildung und Wettkampf im Bereich des KyuVB zuständig.
2. Die Aufgaben der Landestrainer sind:
 - a) Koordination der Ausbildung in schulspezifischer Technik und Wettkampf
 - b) Auswahl und Betreuung von Wettkämpfern für Meisterschaften

§12 Mitgliederversammlung

(1) Arten von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden unterschieden nach:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens in zweijährigem Turnus statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn der Vorstand (n. § 11 (1) 1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn 30 v.H. der dem KyuVB angehörenden Vereine/Abteilungen dies fordern.
4. Die Einberufung und die Tagesordnung sind vier Wochen vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Rundschreiben bekannt zu geben.
5. Es wird nur über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.
6. Für Einladung und Durchführung gelten die gleichen Modalitäten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Wahl und Abberufung des Rechtsausschusses
4. Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen

9. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten
10. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte der Vorstandsmitglieder
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Haushaltsplanung
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Veranstaltungen

(4) Einladungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(5) Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) die Mitglieder
2. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein. Eingereichte Anträge sind an die Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder zu verteilen.

(6) Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) die Referenten des Präsidiums
 - c) die Kassenprüfer
 - d) ein Protokollant
 - e) je ein Vertreter pro Mitglied
 - f) der/die Ehrenpräsident(en)
2. Die Vertreter der Mitglieder müssen sich schriftlich legitimieren. Die Legitimation darf nicht älter als 3 Monate sein.
3. Das Präsidium kann auf eigene Initiative oder auf Antrag Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen

(7) Durchführung und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei jeder Anzahl anwesender Mitglieder besteht Beschlussfähigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung beider Präsidiumsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.

(8) Beschlussfassungen

1. Abstimmungsberechtigt sind:
 - a) das Präsidium mit einer Stimme, i.d.R. durch den Präsidenten abgegeben
 - b) die Mitgliedsvertreter mit jeweils einer Stimme
 - c) Fördermitglieder haben keine Stimme
2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

3. Beschlussfassungen erfolgen, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über einen Beschluss darf in der Regel nur einmal abgestimmt werden. Eine zweite Abstimmung über einen Beschluss darf nur durchgeführt werden, wenn ein zeitlich später gefasster Beschluss offensichtlich eine neue Voraussetzung für den vorherigen Beschluss geschaffen hat.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(9) Wahlen

1. Vorstandswahlen erfolgen alle zwei Jahre durch die Abstimmungsberechtigten, geleitet durch einen zu wählenden Wahlleiter.
2. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat
3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers muss die Abstimmung geheim erfolgen.
4. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenergebnis die Stimmenmehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

§13 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, von denen eine möglichst Volljurist sein sollte. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
 1. Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern
 2. Schiedssprüche zu Widersprüchen gegen Vorstandsentscheidungen
- (4) Der Rechtsausschuss kann vom Vorstand sowie von jedem Mitglied des KyuVB schriftlich angerufen werden. Beschlüsse des Rechtsausschusses werden den beteiligten Parteien sowie dem Präsidium möglichst 4 Wochen nach Anrufung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Beschlüsse des Rechtsausschusses sind für den Vorstand des KyuVB sowie deren Mitglieder verbindlich.

§14 Doping

Im Bereich des KyuVB ist die Verwendung sowie die Anstiftung zur Verwendung von Doping-Substanzen verboten. Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§15 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens vor jeder Mitgliederversammlung die Führung der Kasse und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenunterlagen, -belege und -bestände aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse zu überzeugen.
- (2) Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§16 Ordnungen

- (1) Ordnungen regeln Einzelheiten des Geschäfts- und Sportbetriebs und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ordnungen sind hinsichtlich der Gültigkeitsdauer nicht eingeschränkt.
- (2) Ordnungen können durch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden. Eine schriftliche Abstimmung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versenden der Unterlagen erfolgen. Sowohl die Versendung der Unterlagen an die Mitglieder als auch die Abstimmung der Mitglieder kann per Briefpost, per Fax oder per Email erfolgen. Nicht eingegangene Abstimmungen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung über eine vorläufig in Kraft gesetzte Ordnung durch eine schriftliche Abstimmung muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden. Sollte die Ordnung durch diese Abstimmung nicht oder nur modifiziert angenommen werden, so sind gegebenenfalls Entscheidungen oder Resultate aus der vorläufig in Kraft gesetzten Ordnung soweit möglich rückgängig zu machen.

§17 Haftungsbeschränkung

Muss sich der KyuVB das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der KyuVB einzustehen hat.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KyuVB kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KyuVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KyuVB an den Deutschen Kyudo Bund e.V. oder falls dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., welcher das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§19 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem KyuVB gilt München als Gerichts- und Erfüllungsort.

§20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können alle Ämter geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§21 Datenschutz

Datenverarbeitung und Datenschutz werden in der Datenschutzordnung des KyuVB geregelt.

München, 15. Juni 2009

Das Präsidium